

2. Satzung

vom 21.02.2011

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 12.02.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen hat aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gesetzblatt S. 745) am 21.02.2011 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2001 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Std.	15 EURO
von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden	20 EURO
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	30 EURO
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Emerkingen, den 21.02.2011

Hans Rieger
Bürgermeister

